

Biberach, 21.11.2012

## Beschlussvorlage

**Drucksache  
Nr.201/2012**

Beratungsfolge			Abstimmung		
Gremium	öffentlich	Sitzungsdatum	Ja	Nein	Enth.
Hauptausschuss	ja	03.12.2012			
Gemeinderat	ja	20.12.2012			

### Änderung der Archivordnung

#### I. Beschlussantrag

1. Die 1. Satzung zur Änderung der Archivordnung mit Gebührenverzeichnis wird beschlossen (Anlage 1).
2. Die 8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung wird beschlossen (Anlage 2).

#### II. Begründung

Die bisherige Archivordnung der Stadt, des Hospitals und der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege ist vom 5. Sept. 1997.

Inzwischen besteht die Notwendigkeit, eine Reihe von Bestimmungen zu ändern und zu ergänzen. Die Gründe für die Änderungen und Ergänzungen sind nachfolgend im Einzelnen dargestellt.

Die Gebühren für die Benutzung der Archive waren bisher in lfd. Nr. 24 des Gebührenverzeichnisses zur städtischen Verwaltungsgebührensatzung enthalten. Da nun eine eigene Regelung in einem Gebührenverzeichnis zur Archivordnung vorgesehen ist, kann lfd. Nr. 24 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung ersatzlos entfallen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Archivordnung vom 5.9.1997 wie folgt zu ändern:

#### I. Änderung der Archivordnung

1. Die Gemeinschaftliche Kirchenpflege war bisher in die städtische Archivordnung einbezogen. Mit dem Erlass der Satzung zur Stiftung Gemeinschaftliche Kirchenpflege erhält diese den Charakter einer Stiftung des öffentlichen Rechts. Damit wird statt § 7 Abs. 4 des Landesarchivgesetzes (Kommunales Archivgut) der § 8 Abs. 1 (sonstiges Archivgut, z.B. von Stiftungen des öffentlichen Rechts) relevant, mit der Konsequenz, dass das Archiv der Gemeinschaftlichen Kirchenpflege aus der städtischen Archivordnung herausgenommen werden muss. Mit der Stiftung „Gemeinschaftliche Kirchenpflege“ muss eine gesonderte Vereinbarung getroffen werden.

Außerdem war in § 1 Abs. 1 der Archivordnung (Aufgaben und Stellung der Archive) der Rechtscharakter des Hospitals nicht erwähnt.

§ 1 Abs. 1 erhält deshalb folgende Fassung:

„(1) Die Stadt Biberach und die kommunale Stiftung „Der Hospital zum Heiligen Geist in Biberach“ unterhalten jeweils ein Archiv.“

2. In § 1 Abs. 2 wurde bisher nur von den Unterlagen der „Verwaltungen“ von Stadt, Hospital und Gemeinschaftlicher Kirchenpflege gesprochen. Seit der Neufassung der Archivordnung von 1997 haben die Stadt Biberach und der Hospital organisatorische Änderungen erfahren. So wurde z.B. die Stadtentwässerung und die Wohnungswirtschaft in Eigenbetriebe ausgliedert. Um die umfassende Überlieferung von Stadt und Hospital garantieren zu können, soll „Verwaltungen“ genauer definiert werden. Die Gemeinschaftliche Kirchenpflege entfällt. Deshalb wird § 1 Abs. 2 folgendermaßen ergänzt bzw. geändert:

„(2) Diese Archive, genannt „Stadtarchiv“ und „Hospitalarchiv“ haben die Aufgabe, alle in den Verwaltungen (Dienststellen, Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie deren Funktions- und Rechtsvorgänger) anfallenden Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdrucksachen zu verwahren, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.“

3. § 2 regelt die Benutzung der Archive. Da technische Einrichtungen, wie z.B. das Mikrofilmlesegerät, auch durch mitgebrachte Medien genutzt wird, die nicht aus den Beständen der Städtischen Archive stammen, wird Absatz 2 entsprechend ergänzt:

„d) Inanspruchnahme technischer Einrichtungen der Archive“

4. § 3 Abs. 1 legt fest, dass bei Nutzung der Archive ein schriftlicher Antrag zu stellen ist. Um bei einfachen Anfragen den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten, wird Absatz 6 eingefügt:

„Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichtet werden.“

5. § 3 Abs. 4 Nr. a) die Gemeinschaftliche Kirchenpflege entfällt.
6. § 4 Abs. 2 regelt das Verhalten im Benutzerraum. Bei der Aufzählung von Gegenständen die nur mit Genehmigung in den Benutzerraum mitgenommen werden, wird „Mobiltelefone“ eingefügt. Begründung: Klingelnde Mobiltelefone stören einerseits andere Benutzer im Lesesaal, andererseits können mit ihnen inzwischen qualitativ hochwertige Fotos hergestellt werden. Reproduktionen von Archivalien bedürfen jedoch der Zustimmung der Archive.
7. In § 6 Abs. (2) Haftung entfällt die Gemeinschaftliche Kirchenpflege.
8. In § 8 Satz 1 und 2 entfällt die Gemeinschaftliche Kirchenpflege.

9. § 9 Abs. 1 der Archivordnung regelt die Abgabe von Belegexemplaren. Die Änderung des Landesarchivgesetzes vom 12. März 1990 legt in § 6 Abs. 7 die Abgabe von Belegexemplaren fest, wenn dem Nutzer die unentgeltliche Ablieferung wegen einer niedrigen Auflage oder besonders hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar ist. Deshalb wird § 9 Abs. 1 der Archivordnung durch Verweis auf § 6 Abs. 7 des Landesarchivgesetzes ergänzt:

„§ 6 Abs. 7 des Landesarchivgesetzes gilt entsprechend.“

## 10. Gebühren

Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Archive waren bisher in Ziffer 24 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung geregelt. Um die Gebührenregelung transparenter gestalten zu können, entfällt künftig Ziffer 24 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung. Die Archivgebühren werden im Anhang zur geänderten Archivordnung geregelt.

Die bisher in § 11 Abs. 2 verwendete Regelung, dass für wissenschaftliche Zwecke auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden kann entfällt. Es soll keine Unterscheidung mehr zwischen wissenschaftlicher oder nicht wissenschaftlicher Benutzung geben, sondern die Gebühren sollen grundsätzlich anhand des Arbeitsaufwandes, der für die Mitarbeiter des Stadtarchivs anfällt, berechnet werden.

Statt dessen werden einzelne Gebührenbefreiungen und Gebührenermäßigungen erteilt. Z.B. wird die einfache Vorlage von Archivgut in Zukunft grundsätzlich gebührenfrei. Damit soll erreicht werden, dass die Archive vermehrt vor Ort genutzt und die Mitarbeiter weniger für Recherchetätigkeiten in Anspruch genommen werden.

Gebühren für Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer, Studentinnen und Studenten sollen im Zusammenhang mit Arbeiten im Rahmen des Unterrichts oder des Studiums nicht oder nur teilweise erhoben werden. Es wird deshalb nicht grundsätzlich auf eine Gebührenerhebung verzichtet, da sonst die Gefahr besteht, dass unüberlegt viele Kopien oder Digitalisate gewünscht werden. Kopien und Digitalisate werden daher nur in einem angemessenen Umfang kostenlos zur Verfügung gestellt.

Statt dem bisherigen § 11 (Entgelte und Gebühren) werden gemäß Kommunalabgabengesetz die folgenden §§ 11 bis 14 in die Archivordnung eingefügt:

### § 11 Erhebung von Gebühren

(1) Für die Benutzung und die Dienstleistungen des Stadtarchivs werden von der Stadt Biberach gemäß §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Gebühren erhoben.

(2) Soweit diese Archivordnung nichts Abweichendes regelt, gelten die Vorschriften der Satzung der Stadt Biberach für die Erhebung von Verwaltungsgebühren.

### § 12 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit

(1) Schuldner der nach dieser Satzung zu entrichtenden Gebühren und Auslagen ist derjenige,  
1. der Benutzer des Stadtarchivs ist,

2. dem die Dienstleistung zuzurechnen ist,
3. der die Gebühren – und Auslagenschuld durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Stadtarchiv übernommen hat,
4. der für die Gebühren – und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner

(3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Nutzung bzw. der Dienstleistung und wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Schuldner zur Zahlung fällig. Die Auslagenschuld entsteht mit dem Anfall der Auslagen.

(4) Das Stadtarchiv kann angemessene Vorschüsse auf die Gebühren und Auslagen verlangen und sein Tätigwerden von der Bezahlung der Vorschüsse abhängig machen.

### § 13 Gebührensätze

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis, das Anlage zu dieser Archivordnung ist.

### § 14 Gebührenbefreiung

(1) Gebühren werden nicht erhoben:

1. Bei einfacher Vorlage von Archivgut im Lesesaal.
2. Für Inanspruchnahme des Stadtarchivs, die im überwiegenden Interesse der Stadt Biberach liegt.
3. Für einfache Beratung oder Auskunftserteilung.
4. Bei Museen, Archiven, Bibliotheken etc., wenn Gebührenfreiheit auf Gegenseitigkeit besteht.

(2) Gebühren werden nicht oder nur teilweise erhoben:

1. Bei Schülerinnen und Schülern sowie bei Lehrerinnen und Lehrern für den Gebrauch zu unterrichtlichen Zwecken.
2. Bei Studentinnen und Studenten für Arbeiten im Rahmen ihres Studiums einschließlich von Prüfungsarbeiten.
3. Bei Veröffentlichungen, die primär wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dienen (Druckauflage max. 1000 Stück) oder im Interesse der Stadt liegen.

(3) Das Vorliegen der Gründe für eine Gebührenbefreiung oder -ermäßigung muss auf Nachfrage vom Schuldner glaubhaft gemacht werden. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gebührenbefreiung oder -ermäßigung richtet sich nach der Zuständigkeitsordnung / dem Zuständigkeitsverzeichnis der Stadt Biberach.“

11. Die bisherigen §§ 12 bis 14 werden nunmehr die §§ 15 bis 17 der Archivordnung.

## **2. Gebührenverzeichnis (Anlage zur Archivordnung)**

(1) Die Gebühr beträgt

1. für die Inanspruchnahme schriftlicher Auskünfte, die Bereitstellung von Findbüchern oder sonstiger Hilfsmittel sowie von Archiv-, Sammlungs- oder Bibliotheksgut zur Einsichtnahme, für die Erstellung von Gutachten oder für sonstige Tätigkeiten des Archivpersonals je angefangene Viertelstunde Zeitaufwand	12,00 €
2. für Kopien	
je Fotokopie (im Format DIN A4 oder DIN A3) schwarz-weiß	1,00 €
je Fotokopie (im Format DIN A4 oder DIN A3) farbig	1,20 €
3. Normalpapierkopien vom Filmleserückvergrößerungsgerät in Selbstbedienung	0,80 €
durch Archivpersonal	1,70 €
4. digitale Verfahren	
Dateien je Stück	7,00 €
Brennen auf CD inkl. Materialkosten	5,00 €
5. Fotoaufträge	
je Auftrag	21,50 €
zzgl. Reprokosten des Fotografen und Gebühren gemäß lfd. Nr. 1 für Auskünfte und Ermittlung	
6. Recht der einmaligen Nutzung von Reproduktionen (schriftliche und bildliche Quellen), je Abbildung	45,00 €

(2) Die Mindestgebühr je Gebührenbescheid für Reproduktionen beträgt fünf Euro, außer im Fall der Barzahlung bei Selbstabholung.

(3) Der Ersatz der Auslagen ist zusätzlich zu erstatten soweit sie das übliche Maß übersteigen.

### **3. Gebührenkalkulationen zum Gebührenverzeichnis**

#### **Grundlage:**

Grundlage der Gebührenberechnung ist die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums (VwV-Kostenfestlegung) vom 28.10.2010.

#### **a) Berechnung des Stundensatzes**

Es wird von einer durchschnittlichen jährlichen Arbeitszeit von 1.697 Stunden ausgegangen. Die VwV-Kostenfestlegung ermöglicht, auch beim Einsatz von Arbeitnehmern die pauschalierten Personalkostensätze zu verwenden, unabhängig von den geringeren Jahresarbeitsstunden im Tarifbereich.

In den Personalkosten sind die durchschnittlichen jährlichen Dienstbezüge der zuständigen Mitarbeiter/innen und die Personalnebenkosten enthalten.

Zu den Gemeinkosten werden lt. VwV-Kostenfestlegung die Kosten für allgemeine Verwaltungsbereiche und die Kosten der Querschnittsämter gerechnet.

Die jährlichen Sachkosten beinhalten Raumkosten, Kosten für Ausstattung eines durchschnittlichen Büroarbeitsplatzes und den Verwaltungsaufwand. Bei den Raumkosten wird in der VwV von einem Nutzwert der Diensträume von 15,20 €/m<sup>2</sup>/Monat ausgegangen. Darin sind enthalten: Miete, Bewirtschaftungskosten und Bauunterhaltungskosten. Im Zuschlag für Ausstattung sind die Kosten für einen durchschnittlichen Büroarbeitsplatz und für die EDV-Ausstattung enthalten. Zum sächlichen Verwaltungsaufwand werden Kosten für Geschäftsbedarf, Bücher, Porto, Telefon, Fahrzeugbetriebskosten usw. gerechnet.

### **b) Art der Gebührenerhebung**

Die Gebührenarten sind in § 12 des Landesgebührengesetzes geregelt. Danach sind vorgesehen: Festgebühren, Rahmengebühren und Wertgebühren.

Die folgenden Gebühren werden als Gebühren nach festen Sätzen erhoben. Bei einer weitgehend einheitlichen Bearbeitungszeit als Festgebühr, wenn der zeitliche Aufwand vorher nicht festgelegt werden kann, als Zeitgebühr.

### **Berechnung der einzelnen Gebührentatbestände**

*1. Bearbeitung von schriftlichen Auskünften, Bereitstellung von Findbüchern oder sonstiger Hilfsmittel sowie von Archiv-, Sammlungs- oder Bibliotheksgut zur Einsichtnahme, Erstellung von Gutachten oder sonstige Tätigkeiten des Archivpersonals.*

Die Aufgabe wird zu gleichen Teilen von der Archivarin des gehobenen Dienstes und der Archivassistentin geleistet.

	1. Mitarbeiter	2. Mitarbeiter
	gehobener	mittlerer
	Dienst	Dienst
Pauschalsatz/ Arbeitsstunde	53 €	43 €

durchschnittlicher Stundensatz 48 €

Gebühr	12,00 € pro Viertelstunde
--------	---------------------------

### *2. Anfertigung von Kopien*

Die Anfertigung von Kopien wird weitgehend durch die Archivangestellten erledigt. Der gegenüber der Verwaltungsgebührensatzung erhöhte Ansatz ist darin begründet, dass das Kopieren im Stadtarchiv besonderer Sorgfalt bedarf, um Schäden an den Unterlagen zu vermeiden. Kopien aus Archivalien können nicht von Benutzern selbst, sondern nur von Archivmitarbeitern gemacht werden. Außerdem muss jede Kopie handschriftlich mit der Archivsignatur versehen werden.

Pauschalsatz pro Stunde	43 €
pro Minute	0,71 €

Minuten	Minutensatz	Kosten
---------	-------------	--------

Zeitaufwand für Kopien DIN A 4/DIN A 3	1,5	0,71	1,07
Sachkosten Schwarzweißkopie je Seite			0,02
Gesamtkosten Schwarzweißkopie je Seite			1,09
Gebühr für Schwarzweißkopien je Seite			1,00 €

	Minuten	Minutensatz	Kosten
Zeitaufwand für Kopien DIN A 4/DIN A 3	1,5	0,71	1,07
Sachkosten für Farbkopien je Seite			0,14
Gesamtkosten Farbkopie je Seite			1,21
Gebühr für Farbkopien je Seite			1,20

### 3. Anfertigung von Kopien vom Filmleserückvergrößerungsgerät

Stellt der Benutzer selbst vom Filmleserückvergrößerungsgerät Kopien her, muss das Archivpersonal die Filme ausheben und reponieren, sowie den Nutzer einweisen. Werden die Kopien durch Archivpersonal hergestellt, müssen die Filme ausgehoben und reponiert werden. Zusätzlich erfolgt noch das Suchen der zu kopierenden Seiten auf dem Film sowie der Kopiervorgang.

Pauschalsatz pro Stunde	43 €
pro Minute	0,71 €

	Minuten	Minutensatz	Kosten
Zeitaufwand pro Kopie durch den Benutzer selbst	1,2	0,71	0,85 €
durch Personal	2,5	0,71	1,78 €

Gebühr für Kopien je Seite	
durch den Benutzer	0,80 €
durch Archivpersonal	1,70 €

### 4. Anfertigung von Reproduktionen durch digitale Verfahren

Bei der Herstellung von digitalen Reproduktionen wird unterschieden zwischen dem Erstellen einer digitalen Ausgabe (Scannen ohne größere weitergehende Bearbeitung) und dem Weiterarbeiten in Form von Brennen eines Datenträgers. Im Vorgang des Scannens sind Ausheben und Reponieren der Vorlagen einberechnet. Das Verschicken von Dateien per E-Mail wird nicht berechnet.

Pauschalsatz pro Stunde	43 €
pro Minute	0,71 €

	Minuten	Minutensatz	Kosten
Zeitaufwand Scannen je Vorlage	10	0,71	7,10
Brennen des Datenträgers	8	0,71	5,68

Gebühr	
Scannen je Vorlage	7,00 €
Brennen des Datenträgers	5,00 €

### 5. Fotoaufträge

Bei Fotoaufträgen muss ein Fotograf vor Ort aufgesucht werden. Für den Transport der Archivalien hin und zurück wird ein Aufwand von 30 Minuten gerechnet. Bei einem Stundensatz mittlerer Dienst werden daher 21,50 € angesetzt

#### 6. Gebühr für die einmalige Nutzung von Reproduktionen (Festgebühr)

Als Rechteinhaber an Reproduktionen aus den Beständen der Städtischen Archiven können für die Weitergabe der Nutzungsrechte Gebühren verlangt werden. Die angesetzten Gebühren liegen weit unter den marktüblichen Vergütungen für Bildnutzungsrechte. Marktüblich ist die Aufteilung nach Auflagengröße und Art der Veröffentlichung. Die angesetzten Gebühren sollen einen Teil der Kosten für Anschaffung, Erschließung, Lagerung und den Erhalt der Archivalien abdecken

Pauschalsatz pro Stunde		43 €
pro Minute		0,71 €
Beschaffung	15 Min.	10,65
Erschließung	30 Min	21,30
Erhaltung	10 Min	7,10
Lagerung	10 Min	7,10
zusammen		46,15
Gebühr		45,00 €

## II. Änderungen der Verwaltungsgebührensatzung und des Gebührenverzeichnisses

1. In § 4 Abs. 2 der Verwaltungsgebührensatzung sind die Bemessungsgrundlagen für eine Gebührensatzung innerhalb eines Gebührenrahmens genannt. Er wird an die Mustersatzung des Gemeindetags angepasst und wie folgt gefasst:

„Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.“

2. Die Gebühren für die Benutzung der Archive waren bisher in lfd. Nr. 24 des Gebührenverzeichnisses zur städtischen Verwaltungsgebührensatzung enthalten. Da nun die Regelung im Gebührenverzeichnis zur neuen Archivordnung vorgesehen ist, kann lfd. Nr. 24 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührensatzung ersatzlos entfallen.

Buchmann

Anlagen

- 1 1.Satzung zur Änderung der Archivordnung
- 2 8. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung - Entwurf

